

# RS OGH 1989/4/11 5Ob1511/89, 8Ob116/08d, 7Ob149/17p, 8Ob101/17m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1989

## Norm

ABGB §1482

## Rechtssatz

Das Recht des Fahrweges bleibt durch die Benützung des dienenden Grundstückes zum Gehen erhalten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1511/89

Entscheidungstext OGH 11.04.1989 5 Ob 1511/89

- 8 Ob 116/08d

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 Ob 116/08d

Auch; Beisatz: Schon die Teilausübung eines Rechts auf fremdem Grund schließt die Verjährung nach § 1482 Satz 1 ABGB aus. Insoweit ist § 1482 ABGB gegenüber § 1479 ABGB die speziellere Norm. Nur dann, wenn der Grund einer bloßen Teilrechtsausübung der Dienstbarkeit die Untersagung oder Hinderung durch den Eigentümer des dienenden Grundes ist, kann das Recht im nicht ausgeübten Umfang verjähren. (T1); Beisatz: Hier: Kein Eintritt der Verjährung hinsichtlich des eingeräumten Gehrechts und Fahrrechts auch für andere als landwirtschaftliche Zwecke, wenngleich das Gehrecht und Fahrrecht regelmäßig nur zur Bewirtschaftung des herrschenden Grundstückes zu landwirtschaftlichen Zwecken ausgeübt wurde. (T2)

- 7 Ob 149/17p

Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 149/17p

- 8 Ob 101/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 101/17m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0034146

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)